

Statuten des „Vereins Freizeitzentrum Obristhof“

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Verein Freizeitzentrum Obristhof“ besteht mit Sitz in Oftringen eine Vereinigung mit dem gemeinnützigen Zweck der:

- Führung einer öffentlichen Freizeit- und Gemeinschaftsanlage für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Organisation von diversen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus eigener Initiative oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und/oder der öffentlichen Hand.

Artikel 2

Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

Artikel 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden: Familien (alle im gleichen Haushalt lebenden Personen), Personengesellschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jeweils zu Beginn eines neuen Vereinsjahres erfolgen.

Artikel 5

Der Eintritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Wer den Mitgliederbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 6

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder:

- a. Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an die Statuten und geltenden Reglemente zu halten.
- b. Den Jahresbeitrag zu entrichten, welcher jeweils durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. infolge Todesfalls bei Einzelmitgliedschaft

Artikel 8

Der Austritt kann jeweils auf Jahresende erfolgen; Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand

IV die Generalversammlung

Artikel 9

Oberstes Organ des Vereins bildet die Generalversammlung (Mitgliederversammlung). Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen:

- a. Alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres.
- b. Wenn der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung als notwendig erachtet oder 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Artikel 10

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes inkl. Jahresrechnung und Budget
- c. Wahl des Präsidiums und des Vorstandes
- d. Wahl der Revisoren
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge
- f. Änderung der Statuten
- g. Auflösung des Vereins
- h. Alle weiteren, der Generalversammlung von Gesetzes wegen obliegenden oder ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben

Artikel 11

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Familienmitgliedschaft sind höchstens zwei Stimmen möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Tagespräsident/in.

Artikel 12

Ort und Zeit der Generalversammlung sind den Mitgliedern, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens 20 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Generalversammlung bedarf keiner physischen Anwesenheit der Vereins- und Vorstandsmitglieder. Anträge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 13

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die Versammlung nicht mehrheitlich geheime Abstimmungen verlangt.

V Vorstand

Artikel 14

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Derselbe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied vom Gemeinderat Oftringen delegiert werden kann.

Der oder die Präsident/in wird einzeln, die übrigen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Ein Co-Präsidium ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und -berichte, die Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung, das Erstellen des Jahresbudgets und das Anlegen des Vereinsvermögens.

Die Einstellung der Angestellten, die jährliche Festsetzung der Löhne, die Entscheidung über die Änderungen des Arbeitspensums sowie das Abschliessen und periodische Überprüfen der Personen- und Sachversicherungen gehören ebenfalls zum Aufgabengebiet des Vorstandes.

Im Weiteren entscheidet der Vorstand über den Betrieb des Freizeitzentrums sowie das Pflichtenheft der Freizeitleitung. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen oder dieser Versammlung durch Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

Artikel 16

Der oder die (Co-)Präsident/in, bei Abwesenheit der oder die Vize- oder Co-präsident/in, leitet alle Versammlungen und Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Über die Versammlung und Sitzungen wird Protokoll geführt. Zeichnungsberechtigt sind (Co-)Präsident/in, Vizepräsident/in und Aktuar/in mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

VI Kommissionen

Artikel 18

Der Vorstand kann Bereiche seiner Betriebstätigkeit an Dritte delegieren (Kommissionen).

Artikel 19

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- b. Erlöse aus der Organisation diverser Angebote
- c. Beiträge von Behörden, Körperschaften und Vereinen
- d. Sponsorenbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen
- e. Nebeneinnahmen

Beiträge, welche dem Verein für besondere Zwecke zufließen, sollen bestimmungsgemäss verwendet werden.

Artikel 20

Zwei Rechnungsrevisoren, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden jeweils für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie eventuelle Spezialrechnungen und erstatten darüber schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung.

VIII Schlussbestimmungen

Artikel 21

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Artikel 22

Im Falle einer Liquidation werden nach Erfüllung aller Verpflichtungen die Akten der Gemeinde Oftringen zur Aufbewahrung übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes eines sich später in Oftringen bildenden Vereins gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Artikel 23

Eine Revision dieser Statuten kann durch den Vorstand oder mindestens der Hälfte der Mitglieder beantragt werden. Zur Gültigkeit von Statutenänderungen oder von neuen Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Komplettüberarbeitung 2022, beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung in Oftringen vom 28. April 2023. Sie ersetzen die bisherigen Vereinsstatuten.

Die Aktuarin

Vorstand

Andrea Brosi Kaltz

Jakob Zimmerli